

Der sächsische Erzähler,

Tageblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt

der Reg. Amtshauptmannschaft, der Reg. Schulinspektion und des Reg. Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Reg. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Fernsprecher Nr. 22.

Gäufundschwinger Jahrgang.

Telegr.-Abt.: Amtsblatt.

Mit den wöchentlichen Beilagen: Jeden Mittwoch: Volkszeitliche Beilage; jeden Freitag: Der sächsische Landwirt; jeden Sonntag: Illustriertes Sonntagsblatt.

Erscheint jeden Werktag überaus für den folgenden Tag. Der Bezugspreis ist einschließlich der drei wöchentlichen Beilagen bei Abholung vierpfenniglich 1,- 4,- 10,- d., bei Bestellung ins Haus 1,- 4,- 70,- d., bei allen Postanstalten 1,- 4,- 50,- d. extra für Beilegabgabe. Einige Nummern kosten 10,- d.

Bestellungen werden angenommen:
für Bischofswerda und Umgegend bei unseren Zeitungs-
händlern, sowie in der Geschäftsstelle, Klimmarkt 15, ebenso
auch bei allen Postanstalten.
Nummer der Beilagenseite 6587.
Schluß der Geschäftsstelle abends 8 Uhr.

Unterlate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung
finden, werden bis vorm. 10 Uhr angenommen, größere und
komplizierte Anzeigen tags vorher. Die vierseitige Aus-
gabe 12,- d., die Reklameseite 30,- d. Geringster In-
serat betragt 40,- d. Für Rücksendung verlangt einge-
sandter Manuskripte übernehmen wir keine Gewalt.

Die Geschäftsräume des unterzeichneten Amtsgerichts sollen am 28. und 29. Oktober 1910 gereinigt werden. An diesen Tagen werden
nur dringliche, unausschiebbare Angelegenheiten erledigt.

Bischofswerda, am 14. Oktober 1910.

Das Königliche Amtsgericht.

Dienstag, den 25. Oktober 1910, mittags 12 Uhr, soll in Großhartau 1 Kutschwagen mit Zubehör gegen Barzahlung
versteigert werden. Sammelort: Lehmanns Reklamation.

Bischofswerda, am 19. Oktober 1910.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.

Nachdem das Verzeichnis der im Bezirke der hiesigen Stadt wohnhaften Personen, welche nach Maßgabe der sub. § beigefügten Bestimmungen der §§ 31 bis 34, 84 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 24 des Gesetzes, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes enthalten, vom 1. März 1879, zu dem Schöffenamt und dem Geschworenenamt berufen werden können (Urschrift), aufgestellt worden ist, liegt dasselbe vom 20. bis 27. Oktober 1910 in der hiesigen Ratskanzlei, Zimmer Nr. 8, in den gewöhnlichen Expeditionshunden zu Lehmanns Einsicht aus, was mit dem Benehmen hierdurch bestimmt wird, daß während dieser Zeit gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Listen beim unterzeichneten Stadtrat schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden kann.

Stadtamt Bischofswerda, am 19. Oktober 1910.

§§ 31 bis 34, 84 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 24 des Gesetzes vom 1. März 1879 lauten: § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt, dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden. § 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind: 1) Personen, welche die Besiegung infolge strafrechtlicher Verurteilung verloren haben, 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Übersehung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, 3) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. § 33. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden: 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urschrift das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 2) Personen, welche zur Zeit der hauptmannschaften ausgenommen sind.

Aufstellung der Urschrift den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei Jahre haben, 3) Personen, welche für sich oder für ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urschrift zurückgerechnet, empfangen haben, 4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind, 5) Dienstboten. § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden: 1) Minister, 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können, 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können, 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft, 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte, 7) Religionsdiener, 8) Volksschullehrer, 9) dem aktiven Heer oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen. Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbürokraten bezeichnen, welche zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen. § 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden. § 35. Die Urschrift für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urschrift für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Beauftragung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenamt Anwendung. § 24. Zu dem Amt eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden: 1) die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien, 2) der Präsident des Landeskonsistoriums, 3) der Generaldirektor der Staatsbahnen, 4) die Kreis- und Amtshauptleute, 5) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörde der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amts-

Das Neueste vom Tage.

Bei der gestrigen Landtagswahl in Plauen-Land siegte der konervative Kandidat Sammler. Die Sozialdemokraten haben gegen die vorjährige Wahl 500 Stimmen eingebüßt. In der Stichwahl in Leipzig V kommt es zur Stichwahl zwischen Nationalliberalen und Sozialdemokraten. (Siehe Artikel.)

In Bremen sind wieder erste Ausschreitungen gegen Arbeitswillige, die zum Erfolg für die freien Straßenbahnerarbeiter aus Hamburg eintraten, vorgekommen. (Siehe Deutsches Reich.)

Der Hamburger Dampfer "Valeria" ist bei Neval mit 16 Mann untergegangen. In den amerikanischen Gewässern ist der Dampfer "Mocator" mit 60 Personen untergegangen. (Siehe Sonderbericht.)

Von den auf der Gewerkschaft "Siegfried" bei Großgiesen durch eine Dynamitexplosion verschütteten 18 Bergleuten wurden sämtliche als Leichen zu Tage gefördert. (Siehe Leute Deveschen.)

In dem russischen Grenzorte Dombrowa verübte die Menge an neun polnischen Burschen Lynchjustiz, weil sie eine Kapelle zerstört hatten. Alle neun wurden getötet.

Wellmans Oceanus ist mißglückt. Die Insassen des Dampfers sind gestern morgen von einem Dampfer aufgenommen worden. Der Valon wurde im Stich gelassen. (Siehe Sonderbericht.)

Zwei Landtags-Ersatzwahlen.

Am gestrigen 18. Oktober tobte die Wahlchlack in zwei Landtagswahlkreisen, im 44. ländlichen Wahlkreis Plauen-Land und in Leipzig V. Aus Plauen-Land wird berichtet, daß dort der Wahlkampf heftig getobt hat. Von konservativer wie von nationalliberaler Seite wurde auf das emsigste gearbeitet, und die Sozialdemokratie rührte sich nicht minder energisch. Die Kämpfe haben in dem vogtländischen Kreise robuste Formen angenommen, aber trotzdem die Gegner den Kampf auf's Hörigste führten, ist der Erfolg, wie bereits im vorigen Jahre, gleich im ersten Wahlgange den Konkurrenten zuteil geworden. Der Kandidat Sammler erhielt 5414 Stimmen, während es 1909 der verstorbene Abgeordnete Sieber nur auf 5390 gebracht hatte. Für den nationalliberalen Postsekretär Rausch wurden 2149 gegen 2371 Stimmen im Vorjahr gezählt; die Stimmenzahl der Nationalliberalen ist also um 222 zurückgegangen. Noch überraschender ist der auffällige

Aussall der Stimmen
bei der Sozialdemokratie,
die auf ihren Kandidaten Meier diesmal nur

2153 gegen 2653 Stimmen vereinigen konnte, also 500 Stimmen einbüßte. Die Partei, die scheinbar die günstigsten Chancen für sich hatte, hat bei dieser Wahl am schlechtesten abgeschnitten, doch wäre es verfrüht, daraus allgemeine Schlüssefolgerungen ziehen zu wollen.

Nicht minder heftig hat der Kampf in Leipzig V getobt, wo sich Konservative, Reformpartei, Nationalliberale und Sozialdemokraten gegenüberstanden. Das Ergebnis ist Stichwahl zwischen dem nationalliberalen Kandidaten Dr. Böphel und dem Sozialdemokraten Bammes.

Das amtliche Wahlergebnis ist folgendes: Dr. Böphel (Katl.) 10 763, Bammes (Soz.) 7712, Dr. Brückner (Konf.) 1934 und Schnaub (Ref.) 1520 Stimmen.

Politische Übersicht. Deutsches Reich.

Der Reichstag wird am 22. November nachmittags seine Sitzungen nach mehr als sechsmaliger Pause wieder aufnehmen, und zwar wie üblich, mit einer Petitionentagesordnung. Da ihm der neue Statut voraussichtlich erst in den ersten Dezembertagen zugeben wird, so bleibt dem Reichstag genügend Zeit, neben einigen Interpellationen, die sicherlich nicht fehlen werden, den plenarreichen Stoff aus dem Frühjahr zunächst aufzuarbeiten. Der Entwurf über die Privatbeamtenversicherung wird sicherem Vernehmen nach dem Bundesrat erst im November frühestens zu-